

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 26 (1964)

Heft: 1

Rubrik: Geht es nicht ohne Verbotstafel?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

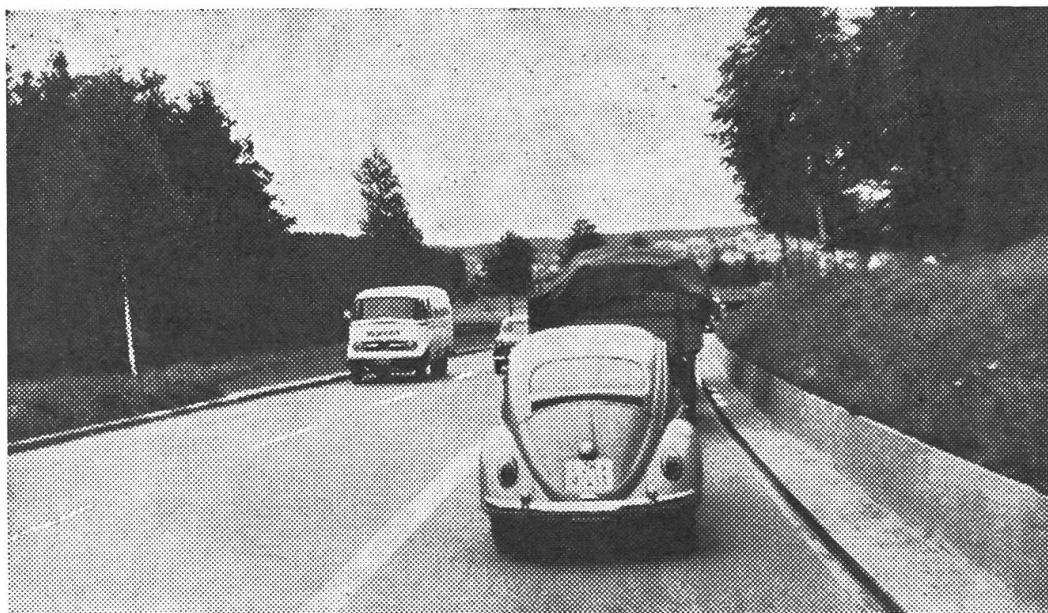
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geht es nicht ohne Verbotstafel ?



Auf dem Bild sehen wir die Strasse Winterthur-Zürich. Die Gefällstrecke von Tagelwangen nach Brüttisellen ist einspurig. Gut so, dafür kann auf der Gegenseite der bergwärts kriechende Schwerverkehr gefahrlos überholt werden — falls nicht gewissenlose Rüpel, die hier ständig anzutreffen sind, die Sicherheitslinie missachten.

Noch vor Beginn der einspurigen Strecke treffen wir auf eine lange, sich im Schritt-Tempo bewegende Kolonne. Ein zeitraubendes Geduldsspiel setzt ein. Hinter uns wächst und wächst die Schlange. Der Grund: Spitzenreiter ist ein landwirtschaftliches Fahrzeug. Nichts gegen solche. Wie ein Witz mutet es aber an, dass genau vor Beginn der einspurigen Strecke ein rechts über der Böschung verlaufendes Parallelsträsschen beginnt und sich unten, am Ende, wieder vereint, beziehungsweise Anschluss an andere Straßen hat.

Das Parallelsträsschen wird vernünftigerweise von den meisten Landwirten benutzt. — Muss einiger blöder Sonderlinge wegen einmal mehr eine Verbotstafel aufgepflanzt werden? Aus «Die Strasse», Nr. 18/63, vom 25.10.1963

Nachwort der Redaktion: Wir bitten die Leser aus der Gegend von Tagelwangen-Brüttisellen diese Kritik zu beherzigen. Derartige Gedankenlosigkeiten schaden der Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors viel, sehr viel.

Grundregel für jeden Strassenbenutzer

Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benutzung der Strasse weder behindert noch gefährdet.

Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenutzer nicht richtig verhalten wird. (Art. 26 SVG)